

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Name und Adresse der Eltern

Ort und Datum

An

(Name u. Adresse der Schule)

Per Fax / Einschreiben mit Rückschein

Ihr AZ:; Befreiung der Schülerin ... von der Pflicht zur Tragung einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem Schulgelände der ...(Schule); Ihr Bescheid vom

Sehr geehrter Herr Schulleiter,

in der vorbezeichneten Angelegenheit fordern wir als gesetzliche Vertreter unseres Kindes..... **Sie dazu auf, Ihren o.g. Bescheid vom (der übrigens keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, was formell fehlerhaft ist), unverzüglich, spätestens bis (Eingang hier ist maßgebend) zurückzunehmen.**

Bei fruchtlosem Fristablauf würden wir umgehend über einen Anwalt beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage zu erheben, u.a. mit den Anträgen:

1.

festzustellen, dass die Klägerin durch die Vorlage des ärztlichen Attests des(Name des Arztes)... vom nachgewiesen hat, dass sie als Schülerin der(Schule) während der Schulzeit (auf dem Schulgelände und auf dem Schulgrundstück ...Schule ...) keine Mund-Nase-Bedeckung tragen muss,

2.

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO aufzugeben, die Antragstellerin auf Grund des ärztlichen Attests des ...(Arzt).... vom als Schülerin der ...(Schule)... während der Schulzeit (auf dem Schulgelände und auf dem Schulgrundstück der Schule) von der Pflicht zur Tragung einer Mund-Nase-Bedeckung zu befreien.

l.

Ihre Begründung, die möglicherweise durch die Bezirksregierung vordiktiert worden ist, geht vollkommen an der Sach- und Rechtslage vorbei.

In § 1 Abs. 3 der seit dem 26.10.2020 geltenden Fassung der Coronabetreuungsverordnung des Landes **NRW** (in anderen Bundesländern entsprechend an die jeweilige Verordnung anpassen) vom 30.9.2020 (CoronaBetrVO) heißt es (Zitat):

„Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. **Dies gilt nicht** 1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;...“ (Zitat Ende)

Nicht weiter vertieft werden soll hier die Frage, ob solchen Rechtsverordnungen aktuell überhaupt noch eine tragfähige Rechtsgrundlage für so erhebliche Eingriffe in die Grundrechte – wie hier in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit – bilden können.

Aus den Gründen, die Prof. Dr. Uwe Volkmann in seinem NJW-Beitrag „Heraus aus dem Ordnungsregime“ (siehe NJW 43/2020, S. 3153 ff.) vertieft dargelegt hat und auf die hier zur Wahrung der Übersichtlichkeit nur paschal verwiesen werden soll, genügen solche Rechtsverordnungen – nach so vielen Monaten der „Corona-Krise“ jedenfalls evident nicht mehr dem Grundsatz des Parlamentsvorbehalts, so dass die Anordnung der Maskenpflicht auf der Basis der CoronaBetrVO für verfassungswidrig gehalten wird. „In den mittlerweile verstrichenen Monaten der Pandemiebekämpfung wäre längst Zeit gewesen, auch diese Maßnahmen auf ein ausreichendes gesetzliches Standbein zu stellen... „Wenn es je eine Angelegenheit in den letzten Jahren und Jahrzehnten gab, die für das Gemeinwesen und seine Zukunft wesentlich ist, dann ist es diese.“ (ebenda, S. 3159).

Auch Dr. Neyses, Kanzler der Universität zu Köln a.D., hat in seinem in der Ausgabe 3/2020 des KammerForum der RA-Kammer Köln veröffentlichten Beitrag „Coronakrise - eine Bewährungsprobe für Demokratie und Rechtsstaat“ (dort ab Seite 59) die Ansicht vertreten, dass es mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz und dem Rechtsstaatsprinzip kaum mehr vereinbar sei, dass die in den Corona-Verordnungen enthaltenen Vorschriften weitestgehend von der Exekutive erlassen wurden (ebenda, S. 63, Abschnitt „Notregime“ der Exekutive versus demokratische Strukturen)

Rechtsanwalt

Bekanntlich ist die Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG) und somit nach der im GG verankerten Gewaltenteilung und Gesetzesbindung (man denke in diesem Kontext auch an die Ewigkeitsgarantie nach Art. 79 Abs. 3 GG) daran gehindert, selbst die Rolle des Gesetzgebers einzunehmen und eigenmächtig – über den Gesetzestext hinaus – Gesetze zu verkünden oder auch nur den Anschein zu erwecken, dass er wie ein Gesetzgeber Regelungen mit der Wirkungskraft von Gesetzen schaffen könne.

Dem Wortlaut der CoronaBetrVO kann eindeutig nicht entnommen werden, dass derjenige, der medizinische Gründe durch ein ärztliches Attest nachweisen möchte, diese Gründe offen legen muss, etwa durch die konkrete Bezeichnung bzw. Offenbarung von „relevanten Vorerkrankungen“ und durch die Darlegung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die durch das Tragen eines Attests absehbar zu erwarten seien.

Das OVG Münster hat somit nach diesseitiger Wertung eindeutig seine Kompetenzen als Gericht überschritten, soweit es in seiner Entscheidung vom 24.9.2020 – 13 B 1368/20 im Hinblick auf den Nachweis des Vorliegens von medizinischen Gründen, die eine Befreiung von der Pflicht zur Tragung einer MNB rechtfertigen, Voraussetzungen bzw. Tatbestandsmerkmale definiert hat, die sich dem Wortlaut der CoronaBetrVO und damit dem Willen des Verordnungsgebers nicht einmal andeutungsweise entnehmen lassen.

Was wird durch eine solche Rechtsprechung bezweckt?

Sind nun alle Ärzte nicht mehr glaubwürdig, weil einige Ärzte in den Verdacht geraten sind, in diesem Kontext Gefälligkeitsatteste auszustellen?

Sind nun alle Menschen, die aus medizinischen Gründen keine MNB tragen können, nicht mehr glaubwürdig, weil sich einige Menschen möglicherweise Gefälligkeitsatteste verschafft haben.

Genauso wenig wie das OVG Münster könnte ein Arbeitsgericht einen Arbeitnehmer dazu verpflichten, seine Krankschreibung künftig nur noch mit vergleichbaren konkreten Angaben zu seiner Erkrankung und den sich daraus absehbar ergebenden Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers nachweisen bzw. glaubhaft machen zu können.

Eine solche Rechtsprechung des OVG Münster begründet den betroffenen Bürger den Verdacht, als wenn einfach durch die Justiz hindurchregiert wird

und durch solche willkürlich gesetzten Anforderungen an Befreiungsatteste Menschen, die sich auf solche medizinischen Gründe berufen, durch die Pflicht zur Offenbarung ihrer Krankengeschichte geradezu gedemütigt und erniedrigt und dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt werden sollen. Denn jetzt soll jeder Schulleiter erfahren zum Richter gemacht werden, ob ein Attest tauglich ist und nicht. Auch entsteht der Eindruck, als ob Entschädigungsklagen nach dem AGG durch solche Atteste erschwert werden sollen.

Der ganze erläuternde Text, den das OVG Münster nunmehr kraft eigener angemaßter Rechtsetzungskompetenz bei solchen Befreiungsattesten verlangt, ändert jedenfalls nichts an der Tatsache, dass nur ein Arzt fachlich qualifiziert ist zu beurteilen, ob der Gesundheitszustand eines Menschen die Befreiung von der Maskenpflicht induziert. Einem Schulleiter wird die Kompetenz, solche medizinischen Fragen beurteilen zu können, auch nicht durch möglichst viel Text in ärztlichen Attesten vermittelt. Denn auch dann muss sich ein Schulleiter darauf verlassen können, dass ein Arzt ihm keine Fabelmärchen erzählt.

Ein ärztliches Attest kann und darf man jedenfalls nicht einfach durch Umdeutungen des Attestinhalts und pauschalem und grundlosem Bestreiten seiner Aussagen aus der Welt schaffen.

Die CoronaBetrVO sieht auch nicht vor, dass ein Schulleiter den Inhalt des Attests prüfen und beurteilen soll. Das kann er auch gar nicht.

Soweit einer Lehrkraft eine Entscheidungskompetenz im Hinblick auf die Befreiung von der Maskenpflicht zugestanden wird, z.B. gem. § 1 Abs. 4 der CoronaBetrVO, dann beschränkt sich diese auf den Rahmen ihrer Fachkompetenz, eben soweit es um „pädagogischen Erfordernisse“ und die „Zielen des Unterrichts“ geht.

Es ist auch schon vor dieser Rechtssache bekannt geworden, dass es Schulleiter gibt, die solche Befreiungsatteste von Schülern und Lehrern allesamt – ohne Wissen und Wollen der Betroffenen - an die Bezirksregierung weiterleiten, damit sie dort auch noch mal „geprüft“ werden können, was nach diesseitiger Einschätzung mit unter keinem Gesichtspunkt mit der DSGVO (vgl. u.a. Art. 6 DSGVO) vereinbar ist und den Tatverdacht der Verletzung von Privatgeheimnissen i.S. des § 203 Abs. 2 StGB begründet.

Gerade diese illegale Form der Weitergabe von ärztlichen Befreiungsattesten an Bezirksregierungen drängt zu der Annahme, dass es hier in Wahrheit nicht um die Überprüfung von ärztlichen Attesten geht,

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

sondern sich die Exekutive auf diesem Wege bloß möglichst umfassend darüber informieren will, welche Ärzte solche Atteste ausstellen und ob ein Grund erkennbar ist, solche Ärzte bei den jeweiligen Ärztekammern zu denunzieren.

Hat ein Land, in dem so mit dem Datenschutz und zugleich mit Ärzten umgegangen wird, wirklich noch eine freiheitlich-demokratische Grundordnung, die auf rechtsstaatlichem Fundament aufbaut?

II.

Schon jetzt sei klargestellt, dass das Attest von ... sogar – ohne die vorgenannte Rechtsprechung des OVG Münster damit in irgendeiner Weise billigen oder anerkennen zu wollen – die Vorgaben des OVG Münster erfüllt.

Dies würden wir im Streitfalle noch weiter im Detail ausführen.

Sie haben den Inhalt des Attests der Tochter meiner Mandanten ersichtlich bloß willkürlich und offenbar auch im Sinne eines vorgefassten Ziels interpretiert.

(Hier ein Auszug aus einer möglichen Begründung)

Alleine schon die Zuordnung einer Ärztin zur Gruppe der „Ärzte für Aufklärung“ soll Zweifel an dem Attest begründen können. Schon das ist nach diesseitiger Wertung eindeutig diskriminierend. Die Ärztin wird entsprechend informiert werden, damit sie Ansprüche gegen Ihrer Schule nach dem AGG prüfen lassen kann.

Muss ein Schüler erst bewusstlos werden oder andere schwere Schäden erleiden, damit er die „medizinische Beeinträchtigung“ auch für einen medizinischen Laien wie einen Schulleiter hinreichend „glaubhaft“ gemacht hat?

Es sind jedenfalls schon mehrere Fälle bekannt geworden, wo Schüler auf Grund des Tragens eines Attests kollabiert sein sollen.

Die CoronaBetrVO fordert jedenfalls nicht, dass sich die gesundheitlichen Risiken des Tragens einer Maske erst auf eine Art und Weise realisiert haben, dass auch der unverständigste Laie keinen Zweifel mehr hegt.

Ihre Begründung besteht faktisch bloß aus Unterstellungen und erweckt den Anschein, dass Sie lediglich bemüht waren, Ihre unbedingte Gefolgschaft

gegenüber den restriktiven Vorgaben der Bezirksregierung unter Beweis zu stellen.

Ein ärztliches Attest kann und darf man jedenfalls nicht einfach durch Umdeutungen des Attestinhalts und pauschalem und grundlosem Bestreiten seiner Aussagen aus der Welt schaffen.

Die CoronaBetrVO sieht auch nicht vor, dass ein Schulleiter den Inhalt des Attests prüfen und beurteilen soll. Das kann er auch gar nicht.

Soweit einer Lehrkraft eine Entscheidungskompetenz im Hinblick auf die Befreiung von der Maskenpflicht zugestanden wird, z.B. gem. § 1 Abs. 4 der CoronaBetrVO, dann beschränkt sich diese auf den Rahmen ihrer Fachkompetenz, eben soweit es um „pädagogischen Erfordernisse“ und die „Zielen des Unterrichts“ geht.

III.

Zudem ist es wirklich bemerkenswert, was Sie und die Bezirksregierung so alles von Schülern an Ihrer Schule fordern, obschon Sie sich selbst- und sicherlich auch viele andere Schulleiter – in der Vergangenheit offensichtlich selbst nicht an die geltenden gesetzlichen Standards des Arbeitsschutzes gehalten haben.

Sie werden daran erinnert, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht angeordnet werden darf, ohne dass dabei die strikten Vorgaben des Arbeitsschutzrechts eingehalten werden. **Es gibt verbindliche Tragezeitbegrenzungen** (DGUV Regel 112-190, S. 147 ff.).

Die §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 ArbStättV normieren zudem die Notwendigkeit, eine personen- und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Diese Beurteilung muss selbstverständlich angepasst werden, wenn an der Schule – in welchem Umfang auch immer – die Maskenpflicht eingeführt wird.

Bei Mund-Nasen-Bedeckungen handelt es sich ferner um persönliche Schutzausrüstung. **Diese muss vom Schulträger gestellt werden** (§ 15 Abs. 2 ArbStättV; Art. 4 Abs. 6 Richtlinie 89/656/EWG)

Darüber hinaus muss der Schulträger dafür Sorge tragen, dass von dieser Schutzausrüstung, also von Masken gleich welcher Art, keine größeren Risiken für die Schülerinnen und Schüler ausgehen (Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 Nr. 1 Richtlinie 89/656/EWG).

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Diese Risiken bestehen namentlich in CO₂-Rückatmung und in der Herausbildung von Pilzen und Bakterienkolonien im Maskeninneren.

Die bereits erwähnten Tragezeitbegrenzungen dienen gerade dazu, diese Risiken in Grenzen zu halten.

Das Umweltbundesamt warnt vor einer raschen CO₂-Überkonzentration bereits im Klassenzimmer an sich. Kommt dann noch die CO₂-Rückatmung hinzu, wird die Überkonzentration noch einmal deutlich – und spätestens dann weit über den Arbeitsplatzgrenzwert von 5.000 ppm hinaus – ansteigen. Und schließlich fußen die gesamten AHA-Regeln auf der Prämisse, dass jeder jeden zu jeder Zeit mit SARS CoV-2 infizieren kann, ohne selbst Symptome zu haben. Dann aber stellt die ausgeatmete Luft einen biologischen Arbeitsstoff dar – SARS CoV-2 wurde vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (vgl. § 19 BioStoffV) immerhin in die zweihöchste Risikogruppe 3 eingeordnet. Dann aber hatte sich die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 BioStoffV auf die spezifisch biologischen Risiken zu erstrecken. Ich kann nicht erkennen, dass vor Wiederaufnahme des Regelbetriebs an den Schulen, deren Betrieb Sie als Schulträger zu verantworten haben, auch nur einer einzigen dieser Vorgaben Genüge getan worden ist.

Sie werden bei dieser Gelegenheit aufgefordert, mir unverzüglich die schriftliche Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.

Insbesondere hoffen wir dieser Gefährdungsbeurteilung entnehmen zu können,

- ob und auf welche Weise den Lehrkräften und Schülern Kenntnisse darüber vermittelt wurden, woran sie eine CO₂-Vergiftung erkennen;
- über welchen Befähigungsnachweis die Person verfügt, die für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich ist;
- auf welche Weise die schnelle Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe sichergestellt ist, wenn meinem Sohn etwas zustößt.

Dem Kind meiner Mandanten sind solche Kenntnisse jedenfalls zu keiner Zeit durch Ihre Schule vermittelt worden.

Die Notwendigkeit einer Gefährdungsbeurteilung und der Beachtung geltender Arbeitsschutzregeln lässt sich nicht etwa mit der Begründung in Abrede stellen, die Schülerinnen und Schüler seien keine Arbeitnehmer.

Richtig ist vielmehr, dass die Regeln, die für erwachsene Beschäftigte konzipiert wurden, erst recht für unsere noch viel schutzbedürftigeren Kinder gelten müssen.

Meine Mandanten werden auch keine begrifflichen Verwirrspiele des Inhalts akzeptieren, die Mund-Nasen-Bedeckung sei ja nur ein „Bekleidungsstück“ oder gar ein „Lernmittel“.

Die MNB soll getragen werden, um andere vor (angeblich symptomlos übertragbaren) Viren zu schützen. Ihre Anlegung wird also aus medizinischen Gründen und zum Schutz anderer Menschen angeordnet. Die MNB ist daher nichts anderes als eine persönliche Schutzausrüstung im oben beschriebenen Sinne.

Die Tatsache, dass gerade ein Corona-Virus im Umlauf ist, bedeutet nicht, dass der Kläger weniger Sauerstoff benötigt als sonst. Und das Leben des Klägers ist keinen Deut weniger wert als das Leben derjenigen, die sich vielleicht irgendwann einmal bei ihm/ihnen anstecken könnten.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich einer zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Körperverletzung und Nötigung im Amt aussetzen, wenn Sie die Maskenpflicht an Ihrer Schule durchsetzen, ohne gegen die hier beschriebenen Risiken angemessene Vorsorge getroffen zu haben.

Diese Verantwortlichkeit trifft die Schulleiter persönlich und nicht etwa nur die Trägerbehörde. Indem Sie auf die vorstehenden Gefährdungslagen und Regularien aufmerksam gemacht wurden, handeln Sie künftig mindestens mit bedingtem Vorsatz, wenn Sie diese Hinweise ignorieren.

Würden denn jemand anordnen, dass in die Klassenzimmer so lange CO₂ eingeleitet würde, bis die Kinder eine entsprechende Vergiftung erleiden? Nicht viel anders verhält es sich konsequent mit der Durchsetzung der Maskenpflicht ohne die gesetzlich vorgesehene Risikovorsorge. Denn diese beiden Fälle sind absolut vergleichbar.

1.

Zur Vertiefung der Frage, wie sich das Tragen einer Maske auf die Gesundheit ihrer Träger auswirkt, vor allem dann, wenn dies unter Zwang geschieht, erlaube ich mir hier eine kleine Auswahl von Quellen:

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Zur Beantwortung dieser Frage möchte ich auf die bislang wohl umfangreichste Studie zu den psychischen Beschwerden infolge der aktuellen Mund-Nasenschutz-/Maskentragungspflicht-Verordnungen in Deutschland der Dipl.-Psychol. Daniela Prosa verweisen, abrufbar im Volltext u.a. unter:

<https://www.psycharchives.org/handle/20.500.12034/2751>

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2020/07/Studie-zu-Psych.-Beschwerden-durch-Maskentragungspflicht.pdf>

Diese (Zitat) „deutschlandweit erste umfangreiche und abgeschlossene „Research-Gap“-Studie mit merkmalspezifisch ausreichender Repräsentativität und einer Stichprobengröße von 1.010 fokussiert Belastungen, Beschwerden und bereits eingetretene Folgeschäden im Rahmen der aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen“.

Dort heißt es im einleitenden „Abstract“ u.a. (Zitat):

„Die Tatsache, dass ca. 60% der sich deutlich mit den Verordnungen belastet erlebenden Menschen *schon jetzt* schwere (psychosoziale) Folgen erlebt, wie eine stark reduzierte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aufgrund von aversionsbedingtem MNS-Vermeidungsbestreben, sozialen Rückzug, herabgesetzte gesundheitliche Selbstfürsorge (bis hin zur Vermeidung von Arztterminen) oder die Verstärkung vorbestandener gesundheitlicher Probleme (posttraumatische Belastungsstörungen, Herpes, Migräne), sprengte alle Erwartungen der Untersucherin.

Die Ergebnisse drängen auf eine sehr zeitnahe Prüfung der Nutzen-Schaden-Relation der MNS-Verordnungen.“ (Zitat Ende)

Da die nähere Wiedergabe der Inhalte dieser 128-seitigen Studie den Umfang dieses Schriftsatzes sprengen würde, möchte ich zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Wahrung der Übersichtlichkeit im Übrigen vollumfänglich auf den Inhalt dieser Studie verweisen und sie damit zum Gegenstand meines Vortrags erheben.

2.

Für eine solche Maßnahme gibt es überhaupt keinen Anlass und keine Rechtfertigung, zumal das Tragen einer Maske nach der Meinung zahlreicher Experten in diesem Kontext (Infektionsschutz) regelmäßig

ohnehin mit keinerlei Nutzen, dafür aber nachweislich mit vielen weiteren Nachteilen verbunden ist.

Um diese Behauptung zu belegen und glaubhaft zu machen, möchte ich mich hier nur auf die nachfolgenden Quellen beschränken:

Die Experten Prof. Dr. Sucharit Bhakdi und Prof. Dr. Karina Reiss können sich deshalb in ihrem Buch „Corona-Fehlalarm“ in ihrem Kapitel zur „Maskenpflicht“ ab Seite 64 auch nicht die einleitende Bemerkung verkneifen (Zitat): „Wie dumm kann man eigentlich sein – möchte man fragen.“

Punkt 1) Es gibt keinen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass symptomfreie Menschen ohne Husten und Fieber die Erkrankung verbreiten

Punkt 2) Einfach Masken halten die Viren nicht zurück, gerade wenn man hustet

Punkt 3) Sie schützen bekanntermaßen auch nicht vor Ansteckung.

Größe Corona-Virus: 160 Nanometer (0,16 Mikrometer), Größe „Poren“ in einfachen Baumwollmasken 0,3 Mikrometer. Sie fliegen durch herkömmliche Masken oder Mund-Nase-Bedeckung aus Stoff durch wie durch ein offenes Fenster. ...“ (Zitat Ende)

Sehr aufschlussreich ist auch der Beitrag „Pandemie Spezial – Hauptsache Maske!?“ von Prof. Dr. Markus Veit, für jeden kostenlos abrufbar unter:

<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2020/daz-33-2020/hauptsache-maske>

Prof. Dr. Veit wendet sich mit diesem Beitrag erklärtermaßen dagegen, dass „wir von den Medien, selbst ernannten „Faktencheckern“ und Politikern mit Halbwahrheiten zu Masken belehrt“ werden, er ist regelrecht „entsetzt über Stellungnahmen aus der Politik und von den Medien und schließlich auch in jüngster Zeit über Urteilsbegründungen zur Maskenpflicht“ sowie „den undifferenzierten Umgang mit der Thematik seitens der agierenden Kolleginnen und Kollegen.“

Und es ist wirklich unfassbar, dass auch so viele Schulleiter sich – in Unkenntnis solcher Zusammenhänge – dem Wahn hingegeben haben und immer noch hingeben, dass sie „kraft Hausrecht“ berechtigt wären, von Kindern das Tragen einer Maske im Unterricht zu verlangen, wobei offensichtlich ist, dass entsprechende „Empfehlungen“ von Schulleitern im

Rechtsanwalt

Schulalltag von den Schülern faktisch als verpflichtend wahrgenommen werden und Kinder, die hier nicht mitmachen wollen, von Lehrern und Mitschülern offen oder subtil angefeindet werden.

3.

Demgegenüber ist das Tragen einer Maske für den Träger – was auch den hier Beschuldigten positiv bekannt sein muss - mit zahlreichen Risiken und Gefahren verbunden.

a)

In der Doktorarbeit von Ulrike Butz mit dem Titel „Rückatmung von Kohlendioxid bei Verwendung von Operationsmasken als hygienischer Mundschutz an medizinischem Fachpersonal“ aus dem Jahre 2004, im Volltext abrufbar unter:

<https://mediatum.ub.tum.de/doc/602557/602557.pdf>

lautet das zusammenfassende Ergebnis, dass „unter chirurgischen Gesichtsmasken“ (auch) bei normal atmenden Personen durch die beeinträchtigte Permeabilität (Anmerkung des Unterzeichners: Durchlässigkeit) der Masken eine „Akkumulation von Kohlendioxid“ verursacht wird (ebenda, S. 43). Weiter heißt es dort (Zitat): Die Akkumulation von Kohlendioxid (22,49 mmHg, STEV 2,30) unter jeder untersuchten chirurgischen Operationsmaske erhöhte den transkutan gemessenen Kohlendioxid-Partialdruck (5,60 mmHG, STEV 2,38). Eine kompensatorische Erhöhung der Atemfrequenz oder ein Abfall der Sauerstoffsättigung wurde dabei nicht nachgewiesen. Da **Hyperkapnie** (Anm. des Unterzeichners: erhöhter Kohlendioxidgehalt im Blut) verschiedene Hirnfunktionen einschränken kann...“.

Sogar das – m.E. wenig seriöse und zuverlässige, hier aber mal heranziehbare – Wikipedia beschreibt die **Symptome** von Hyperkapnie wie folgt (Zitat):

„Anfangs kommt es zu einer Hautrötung, Muskelzuckungen, Extrasystolen. Im fortgeschrittenen Stadium treten **Panik, Krampfanfälle, Bewusstseinsstörungen und schließlich Koma (CO₂-Narkose)** auf.“

Dass die Bevölkerung nicht einmal über diese generellen Gefahren einer Maskentragung aufgeklärt worden ist, kann man aus meiner Sicht nur noch als unverantwortliche Gefährdung der Gesundheit unzähliger Menschen bezeichnen.

b)

Die Wahrheit ist aber wahrscheinlich noch dramatischer:

Der Biologe Clemens G. Arvay hat am 3.4.2020 ein YouTube-Video mit dem Titel „Was für ein FIASKO, Herr Kurz!“ veröffentlicht, in dem er den Maskenzwang gerade auch wegen seiner eigenen Beobachtungen im Alltag als „fatal“ bzw. „einziges Fiasko“ kritisiert, weil in den Falten der Masken ein „**virenfreundliches Klima**“ entstehe, **mit dem diese Viren möglichst lange am Leben bzw. aktiv erhalten werden.**

<https://www.youtube.com/watch?v=folhXr4gPIg&feature=youtu.be>

Er bezeichnet diese Maskenpflicht deshalb als völlig „kontraproduktiv“ bzw. „vollkommener Schwachsinn“. Es gäbe „rote Linien, über die Menschen mit Verstand“ nicht gehen wollen“. Aus seiner Sicht wäre es viel besser die Masken einfach wegzulassen.

c)

Und auch der **Weltärztepräsident Frank Ulrich Montgomery** kritisiert die Maskenpflicht scharf, wie sogar tagesschau.de berichtet. Er und der Kinderarzt Thomas Fischbach werden in dem Artikel „Trügerische Sicherheit durch Masken?“ unter dem Link:

<https://www.tagesschau.de/inland/corona-mundschutz-101.html>

wie folgt zitiert (Zitat):

„**Weltärztepräsident Frank Ulrich Montgomery** hat die in ganz Deutschland im Kampf gegen das Coronavirus geltende Maskenpflicht scharf kritisiert. Wer eine Maske trage, werde durch ein **trügerisches Sicherheitsgefühl** dazu verleitet, den "allein entscheidenden Mindestabstand" zu vergessen, sagte Montgomery der "Rheinischen Post". **Auch könnten die Masken bei unsachgemäßem Gebrauch gefährlich werden**, warnte der Vorsitzende des Weltärztebundes.

Im Stoff konzentrierte sich das Virus, beim Abnehmen werde die Gesichtshaut berührt, schneller sei eine Infektion kaum möglich. Er trage zwar selber "aus Höflichkeit und Solidarität" eine Maske, halte aber eine gesetzliche Pflicht für "falsch".

Montgomery kritisierte auch, dass Landesregierungen das Tragen einfacher Masken wie auch die Verwendung von Schals oder Tüchern für den Atemschutz als ausreichend bezeichnen. Eine Pflicht zum Tragen von Schals oder Tüchern vor dem Gesicht sei "lächerlich". Er hob zugleich hervor, dass "echt wirksame Masken" derzeit noch für das medizinische Personal, Pflegekräfte und unmittelbar Gefährdete gebraucht würden.

Der **Kinder- und Jugendarztpräsident Thomas Fischbach** warnte zugleich vor einer Maskenpflicht für Kindergartenkinder zur Eindämmung der Corona-Pandemie. "Es mag auch jüngere Kinder geben, die einen Mund-Nasen-Schutz akzeptieren, doch die allermeisten werden das eher als Spielzeug betrachten, daran herumhantieren und damit die Infektionsgefahr eher noch verstärken", sagte Fischbach den Zeitungen der Funke Mediengruppe. Es sei deswegen unklug, sollten einige Bundesländer das Maskentragen in öffentlichen Bereichen sogar für Kleinkinder vorschreiben..." (Zitat Ende).

d)

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Beklagte die Möglichkeit bedacht hat, dass das Tragen einer solchen Maske ggf. sogar die Gefahr einer Hypoxie begründen könnte.

Bei einer **Hypoxie** wird der Körper oder ein Körperteil mit zu wenig Sauerstoff versorgt. Grund dafür kann zum Beispiel eine Lungenerkrankung, eine schwerwiegende Verletzung des Brustkorbs (Thoraxtrauma) oder eine Vergiftung sein. Das Gehirn reagiert auf einen Mangel an Sauerstoff besonders empfindlich: Schon nach wenigen Minuten sterben Nervenzellen ab – es entsteht ein hypoxischer Hirnschaden.

Quelle: <https://www.netdokter.de/symptome/hypoxie/>

Weiterführend zum Begriff:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Hypoxie_\(Medizin\)#Ursachen](https://de.wikipedia.org/wiki/Hypoxie_(Medizin)#Ursachen)

Fazit:

Was den Sinn und Unsinn von Masken beim Virenschutz angeht gibt es somit keine „Vielfalt“ von Meinungen, sondern bloß unwissenschaftliche „Meinungen“ und wissenschaftlich fundierte Aussagen wie die von Prof. Dr. Bhakdi und Prof. Dr. Veit. Eine Widerlegung dazu ist uns jedenfalls nicht bekannt.

Auf Grund dieser eindeutigen Sach- und Studienlage war es m.E. vorhersehbar, dass eine große Zahl von Menschen, insbesondere die Schwächsten der Gesellschaft, also die Kinder, durch die Maskenpflicht zu Schaden kommen werden.

Angesichts dieser Sachlage kann niemand ernsthaft behaupten, dass er schwerste Verläufe, auch solche mit Todesfolge zuverlässig ausschließen kann.

Es gibt viele Ärztinnen und Ärzte in diesem Land, die durch offene Briefe und sonstige Erklärungen eindeutig öffentlich Stellung bezogen haben und in diesem Kontext um Aufklärung bemüht sind, gerade auch im Interesse der Kinder.

Stellvertretend für viele Beispiele verweise ich an dieser Stelle nur auf die Broschüre „**Wissenswertes für SchulleiterInnen, Lehrkräfte und Eltern schulpflichtiger Kinder**“, der als Anhang 6 (ab Seite 38) einen „Offenen Brief“ von 130 ÄrztInnen an die Ministerin für Schule und Bildung in NRW“ vom 4.8.2020 enthält, kostenlos abrufbar unter:

https://zur-corona-krise.info/sites/default/files/2020-09/Schulbrief-Corona_Wissenswertes_Schule.pdf

Überdies verweise ich auf die Homepage der Stiftung „Ärzte für Aufklärung“, siehe: <https://www.aerzte-fuer-aufklaerung.de>

sowie die Homepage der „Ärzte klären auf“, wo man insbesondere die umfangreiche Studiensammlung unter der Rubrik „Masken“ zur Kenntnis nehmen sollte, siehe:

<http://www.aerzteklaerenauf.de>

Die Konfrontation bzw. „Infektion“ mit so viel differenzierter und angemessener Aufklärung und der Wahrheit ist übrigens nicht nur unschädlich, sondern im Hinblick auf den hier erforderlichen Erkenntnisfortschritt für die Schulverwaltung hoffentlich auch mit heilsamen Wirkungen verbunden.

IV.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Für den Fall, dass Sie Ihren Bescheid nicht innerhalb der o.g. Frist zurücknehmen, **fordere ich Sie dazu auf, mir in der gleichen Frist (.....) einen Bescheid mit korrekter Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln.**

Diesseits wird davon ausgegangen, dass gegen solche Bescheide kein Widerspruch möglich ist, so dass wir in jedem Falle direkt den Klageweg einschreiten werden falls Sie unserem Widerspruch nicht abhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift der Eltern)